

Angebotsverfahren für die Vermarktung von Standorten im Staatswald zur Errichtung von Windenergieanlagen

I. Einleitung und Zielsetzung

Die Landesregierung strebt die Umsetzung eines umfassenden Klimaschutz-Sofortprogramms an. Ein wesentliches Element dabei ist eine Vermarktungsoffensive von geeigneten Staatswaldstandorten, die die Voraussetzungen für den Bau von bis zu 500 neuen Windkraftanlagen auf Staatswaldflächen schafft. Dem Staatswald und dessen Vorbildfunktion wird eine herausgehobene Rolle beim Ausbau der Windkraft zugewiesen.

Für die Vermarktung von Staatswaldflächen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. ForstBW vermarktet die geeigneten Staatswaldflächen im **Regelfall** in einem **Angebotsverfahren**.

Ein Angebotsverfahren sichert die Umsetzung des „Vollen-Wert“-Prinzips im Sinne von § 63 Abs. 3 Satz 1 Landeshaushaltsordnung BW (LHO). Dieser volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Nach § 63 Abs. 5 LHO gilt diese Anforderung auch für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands.

II. Flächenauswahl

Für die Vermarktung landeseigener Waldflächen werden zunächst solche Standorte ausgewählt, die auf Grund einer fachlichen Vorprüfung geeignet erscheinen. Grundlage für die Flächenidentifikation sind vorrangig die von der LUBW nach einem Kriterienkatalog analysierten und kartenmäßig dargestellten Potenzialflächen, differenziert nach „geeignet“ und „bedingt geeignet“. Während bei geeigneten Flächen keine offensichtlichen Restriktionen vorliegen, enthalten bedingt geeignete Flächen Restriktionen, die einer näheren Berücksichtigung bedürfen, jedoch einen Bau von Windenergieanlagen nicht ausschließen.

Nach einer ergänzenden Vorprüfung durch ForstBW auf eventuell weitere bekannte Restriktionen erfolgt die endgültige Auswahl der jeweiligen Fläche. Im Zuge dieses Verfahrensschrittes werden auch Informationen der zuständigen Forstbezirke und Kommunen abgefragt. Speziellere oder tiefgreifendere Untersuchungen oder Gutachten (insbesondere zu artenschutzrechtlichen Themen) werden zu diesem Zeitpunkt nicht durchgeführt und sind nach Abschluss eines Gestattungsvertrages über den Standort Aufgabe des

jeweiligen Projektentwicklers im Zuge seiner Detailplanung für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

III. Angebotseinholung

Nach Abschluss der Vorprüfung und Einstufung einer Fläche als „ausschreibungsg geeignet“ werden alle bei ForstBW auf einer Liste vorerfassten Interessenten zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Gegenwärtig sind über 170 Interessenten hierfür gelistet. Weitere Interessenten können sich jederzeit auf diese Liste setzen lassen (Anfrage kann an windkraft@forstbw.de gerichtet werden). Die angebotenen Flächen werden zudem auf der ForstBW-Homepage mit Karte und Bewerbungsfrist veröffentlicht.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben i.d.R. 6-8 Wochen Zeit, ein Angebot auf eine veröffentlichte Fläche abzugeben.

Das Angebot muss Angaben zur Höhe des Gestattungsentgeltes sowie weitere Informationen zur Projektdarstellung umfassen.

Angebotsgrundlage ist der Entwurf des Standardgestattungsvertrages von ForstBW mit allen wichtigen Bedingungen und Vorgaben für den Bau auf Staatswaldflächen, eine Karte mit dem angebotenen Windenergiestandort, ein auszufüllender Fragen- und Anforderungskatalog mit Fragen zur Eignung und Erfahrung des Bewerbenden sowie zur Projektdarstellung (u.a. Angaben zum geplanten Windpark, Wirtschaftlichkeitsprüfung, regionale Wertschöpfung und Beteiligungsmöglichkeiten).

Die Gemeinden, auf deren Gemarkung die Windenergieanlagen geplant werden sollen, werden über anstehende Angebotseinholungen im Vorfeld informiert.

IV. Bewertungsverfahren

Bewerberqualifikation

Die eingehenden Angebote werden von ForstBW nach folgenden Grundsätzen bewertet:

Angebote, die weder ein spezifiziertes Gestattungsentgelt noch ausreichende Angaben zu einer Projektdarstellung der angebotenen Fläche enthalten, werden für den Abschluss eines Gestattungsvertrages nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Angebote, die nicht innerhalb der vorgegebenen Abgabefrist eingehen.

Für die nach Prüfung der Ausschlusskriterien verbleibenden Angebote erfolgt eine **fiskalische Bewertung und die Bewertung der Projektdarstellung**. Es können insgesamt maximal 100 Wertungspunkte erreicht werden. Das fiskalische Angebot wird mit maximal 60 Wertungspunkten bewertet, die Projektdarstellung mit maximal 40 Wertungspunkten.

Aus der Summe der erreichten Punktzahlen in den beiden Kategorien „fiskalische Bewertung“ und „Projektdarstellung“ wird ein Ranking erstellt. Mit der erstplatzierten Bewerberin oder dem erstplatzierten Bewerber wird auf der Grundlage des Standardgestattungsvertrages von ForstBW ein Vertrag geschlossen.

Fiskalische Bewertung

Die fiskalische Bewertung der Angebote geht mit **maximal 60 Wertungspunkten** in die Gesamtbewertung ein. Bewertet werden die Angebote für eine Umsatzbeteiligung (hierfür sind maximal 35 Wertungspunkte zu erhalten) sowie die Angebote für ein Mindestentgelt (hierfür sind maximal 25 Wertungspunkte zu erhalten).

Für jede der drei Kategorien der Betriebsjahre (Kategorie 1: 1.-8. Betriebsjahr, Kategorie 2: 9.-17. Betriebsjahr und Kategorie 3: 18.-25. Betriebsjahr) wird über mehrere zu bebietende EEG-Zuschlagswertbereiche der Mittelwert (jeweils für die Umsatzbeteiligung sowie für das Mindestentgelt) berechnet. Für jede der beiden Größen (Umsatzbeteiligung und Mindestentgelt) wird wiederum der Mittelwert aus den drei Kategorien der Betriebsjahre gebildet. Diese beiden resultierenden Mittelwerte stellen das jeweilige Bewerbungsangebot dar.

Es ist ein verbindliches und realistisches fiskalisches Angebot in absoluten Werten (Prozentwert für Umsatzbeteiligung sowie Euro pro Megawatt Nennleistung für Mindestentgelt) abzugeben. Ein unrealistisches fiskalisches Angebot wird vermutet, wenn das höchste Angebot 20% höher liegt als das

nachfolgende. Dieses Angebot kann mit 0 Punkten bewertet werden, sofern dieses nicht nachvollziehbar dargelegt wird.

Erreicht das abgegebene fiskalische Angebot nicht bereits mindestens 20 Wertungspunkte bei der fiskalischen Bewertung, erfolgt keine Bewertung der Projektdarstellung mehr, weil in der Gesamtwertung für ihn keine Möglichkeit mehr auf eine vordere Platzierung besteht.

Bewertung Projektdarstellung

Die vom sich Bewerbenden vorzulegende Projektdarstellung ist anhand eines vorgegebenen Fragen- und Anforderungskatalogs zu beschreiben.

Es werden technische und wirtschaftliche Aspekte sowie Möglichkeiten der regionalen Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung aus der Projektdarstellung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe beurteilt. Die Beurteilung der Projektdarstellung erfolgt dabei auf der Grundlage des ausgefüllten Fragen- und Anforderungskatalogs.

Die Bewertung der eingereichten Projektdarstellung geht mit **maximal 40 Wertungspunkten** in die Gesamtbewertung ein, dabei werden Aspekte der regionalen Wertschöpfung und der Bürgerbeteiligung mit einem Umfang von bis zu 20 Punkten berücksichtigt. Die beste Projektdarstellung erhält diese 40 Punkte, alle weiteren Projektdarstellungen werden in Relation dazu bewertet.

Bewerbungen mit einer Projektdarstellung, die weniger als 20 Wertungspunkte erzielen, werden bei einer Standortvergabe nicht berücksichtigt, da sie nicht dem von ForstBW erwarteten Mindeststandard entsprechen, welcher für eine Realisierung eines Windkraftprojektes erforderlich ist.

Ermittlung des Endergebnisses und Ranking

Die vom einzelnen Bewerbenden erzielten Wertungspunkte aus der fiskalischen Bewertung und der Bewertung der Projektdarstellung werden zur Gesamtpunktzahl zusammenaddiert. Innerhalb der abgegebenen Angebote erfolgt abschließend ein Ranking nach den erreichten Gesamtpunktzahlen.

Mit der erstplatzierten Bewerberin oder dem erstplatzierten Bewerber wird auf der Grundlage des Standardgestattungsvertrages von ForstBW ein Vertrag geschlossen.

(Stand: 05/2023)